

Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Samtgemeinde Harsefeld (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 21.06.2023 (Nds. GVBl., S. 111), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl., 2005, S. 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl., S. 134) hat der Rat der Samtgemeinde Harsefeld in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Harsefeld betreibt ihre Friedhöfe und Friedhofskapellen als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

(2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(3) Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Samtgemeinde Harsefeld Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung. Bei der Rückgabe einer Grabstelle entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.

(2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig soweit nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 5 Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

(1) Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle beinhaltet das Recht zur erstmaligen Beisetzung soweit nichts anderes bestimmt ist. Jede weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstätte ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechts verbunden (zusätzliche Urne/Sarg). Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind zum Erhalt eines einheitlichen Ablaufzeitpunktes alle laufenden Nutzungsrechte auf einer Grabstelle zu verlängern.

Erwerb eines Nutzungsrechts an einer/in einer

	<u>Sarggrabstätten:</u>	Ruhezeit		Gebühr
1.1	Reihengrabstelle	30 Jahre		1.151,00 €
1.2	Anonyme Reihengrabstelle in Rasenfläche	30 Jahre	Gemeindepflege	1.691,00 €
1.3	Reihengrabstelle in Rasenfläche	30 Jahre	Gemeindepflege	1.691,00 €
1.4	Wahlgrabstelle (einzel)	30 Jahre	verlängerbar	1.340,00 €
1.4.1	Verlängerung zu 1.4	1 Jahr		44,70 €
1.5	Wahlgrabstelle (einzel) in Rasenfläche	30 Jahre	Gemeindepflege verlängerbar	2.069,00 €
1.5.1	Verlängerung zu 1.5	1 Jahr		68,98 €

	<u>Urnengrabstätte:</u>	Ruhezeit		Gebühr
2.1	Reihengrabstelle in Rasenfläche	20 Jahre	Gemeindepflege	608,00 €
2.2	Wahlgrabstelle in Rasenfläche	20 Jahre	Gemeindepflege verlängerbar	648,00€
2.2.1	Verlängerung zu 2.2	1 Jahr		32,40 €
2.3	Anonyme Grabstelle in Rasenfläche	20 Jahre	Gemeindepflege	608,00€
2.4	Grabstelle unter Bäumen inkl. Namensplatte	20 Jahre	Gemeindepflege verlängerbar	445,00€
2.4.1	Verlängerung zu 2.4	1 Jahr		22,28 €
2.5	Baumwahlgrab inkl. Namensplatte	20 Jahre	Gemeindepflege verlängerbar	633,00€
2.5.1	Verlängerung zu 2.5	1 Jahr		22,28 €
2.6	Baumwahlgrab mit Stele inkl. Namensplatte	20 Jahre	Gemeindepflege verlängerbar	938,00€
2.6.1	Verlängerung zu 2.6	1 Jahr		46,93 €

Erwerb eines zusätzlichen Nutzungsrechts auf einer bestehenden Grabstätte

		Ruhezeit	Gebühr
3.1	Urne	20 Jahre	408,00 €
3.1.1	Verlängerung zu 3.1	1 Jahr	20,41 €

Umsatzsteuer

4.	Umsatzsteuer soweit ein Nutzungsrecht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt	in Höhe der gesetzlichen Grundlage
----	--	------------------------------------

(3) Für Nutzungsrechte an Grabstellen, die vor dem 31.05.2013 erteilt wurden, wird bis zum Ende der Ruhefrist eine jährliche Gebühr erhoben. Diese Nutzungsrechte verlängern sich am Ende der Ruhefrist automatisch um ein weiteres Jahr. Die automatische Verlängerung endet, wenn durch den Nutzungsberechtigten schriftlich gegenüber der Samtgemeinde mitgeteilt wird, dass das Nutzungsrecht nicht weiter verlängert werden soll. Die jährliche Gebühr sowie die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts ergeben sich aus der folgenden Auflistung.

	Je Grabstelle	Ruhezeit	Gebühr
1.	Reihenerdgrab	1 Jahr	42,00 €
2.	Wahlerdgrab	1 Jahr	44,70 €
3.	Urnengrab	1 Jahr	26,40 €

§ 6 Benutzungsgebühren Friedhofskapelle

Für die Inanspruchnahme einer Friedhofskapelle werden Gebühren nach dem folgenden Tarifen erhoben.

1.	Kapelle je Nutzung	300,00 €
2.	Nutzung der Kühlkammer	152,00 €
3.	Nutzung der Orgel	45,00 €

§ 7 Verwaltungsgebühren

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1.	Genehmigung von Grabmalen und Liegeplatten	22,50 €
2.	Umschreibung eines Nutzungsrechts	22,50 €
3.	Urnenanforderung	22,50 €
4.	Umbettungsgenehmigung	180,00 €

§ 8 Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Harsefeld vom 16.12.2015 außer Kraft.

Harsefeld, 07.12.2023

Samtgemeinde Harsefeld
Die Samtgemeindegemeindermeisterin

Ute Kück